

# **Technische Universität Dresden**

## **Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften**

### **Studienordnung für das "studierte Fach Deutsch" im Studiengang Lehramt an Grundschulen**

Vom 29.03.2007

Auf der Grundlage von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfung I - LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166), in der Fassung vom 16. November 2001, hat die Technische Universität Dresden folgende Studienordnung erlassen.

Grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fachliche Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienziele
- § 4 Fächerkombination
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 In-Kraft-Treten, Veröffentlichungen und Übergangsbestimmungen

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachstudienordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudienordnung der Technischen Universität Dresden Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums des Faches Deutsch für das Lehramt an Grundschulen an der TU Dresden. Sie wird ergänzt durch die Studienordnungen für das Fach Grundschuldidaktik und den erziehungswissenschaftlichen Bereich.

## **§ 2 Fachliche Studienvoraussetzungen**

Zusätzlich zu den in der Rahmenstudienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen genannten allgemeinen Studienvoraussetzungen sind Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, die das Verständnis wissenschaftlicher Fachliteratur ermöglichen, nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Abiturzeugnis erbracht.

## **§ 3 Studienziele**

- (1) Die Studierenden erwerben während des Studiums grundlegende Einsichten in
- das System der deutschen Gegenwartssprache, dessen historische Entwicklung;
  - den Charakter und die Funktion der sprachlichen Kommunikation sowie in sprachtheoretische Zusammenhänge von Sprache, Gesellschaft und Kultur;
  - die Spezifika literarischer Texte, die Besonderheiten literarischer Gattungen oder Genres, die Geschichte der deutschen Literatur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart sowie in die theoretischen und methodischen Grundlagen der Literaturwissenschaft;
  - die fachdidaktischen Theorien zum Muttersprach- und Literaturunterricht auf der Primar- und Sekundarstufe, einschließlich des Anfangsunterrichts im Lesen und Schreiben.
- (2) Im Zusammenhang damit eignen sie sich Fähigkeiten und Fertigkeiten an
- zur methodisch fundierten Analyse und Interpretation von Texten;
  - zur reflektierten Analyse, Erschließung und Interpretation literarischer Texte;
  - zur ziel-, gegenstands- und kindbezogenen Planung, Gestaltung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen im Muttersprach- und Literaturunterricht, einschließlich des Anfangsunterrichts im Lesen und Schreiben.

## **§ 4 Fächerkombination**

Das studierte Fach Deutsch kann im Rahmen der Bestimmungen des § 26 Abs. 3 der LAPO I mit dem Bereich Kunsterziehung oder Sport oder Musik oder Werken oder Evangelische Religion oder Katholische Religion oder Englisch oder Französisch oder Russisch oder Ethik in der Grundschule kombiniert werden.

## **§ 5 Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden.

## § 6

### Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium des studierten Faches Deutsch für das Lehramt an Grundschulen umfasst die Teilgebiete Germanistische Sprachwissenschaft, Sprachgeschichte, germanistische Mediävistik und Frühneuzeitforschung, Neuere und Neueste Deutsche Literaturwissenschaft und Fachdidaktik.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und ein sich daran anschließendes dreisemestriges Hauptstudium, das mit der Ersten Staatsprüfung abschließt. Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich über sechs Semester und umfassen einschließlich der Fachdidaktik mindestens 40 und maximal 60 Semesterwochenstunden (SWS).

(3) Inhalt des Grundstudiums sind folgende Pflichtveranstaltungen:

Einführung in die germanistische Literaturwissenschaft – Vorlesung 2 SWS

Neuere Deutsche Literaturwissenschaft:

|             |       |
|-------------|-------|
| Seminar I   | 2 SWS |
| Seminar II  | 2 SWS |
| Seminar III | 2 SWS |
| Vorlesungen | 4 SWS |

Mediävistik:

|                      |       |
|----------------------|-------|
| Seminar I            | 2 SWS |
| Seminar II           | 2 SWS |
| Seminar III          | 2 SWS |
| Wahlpflichtvorlesung | 2 SWS |

Sprachwissenschaft:

|                      |       |
|----------------------|-------|
| Einführungsvorlesung | 2 SWS |
| Seminar I            | 2 SWS |
| Seminar II           | 2 SWS |
| Seminar III          | 2 SWS |
| Zyklusvorlesung I    | 2 SWS |
| Zyklusvorlesung II   | 2 SWS |

Einführung in die Didaktik des Muttersprachunterrichts (Seminar) 2 SWS

Einführung in die Didaktik des Literaturunterrichts (Seminar) 2 SWS

Fachdidaktisches Praktikum / spÜ 2 SWS

(4) Inhalte des Hauptstudiums sind folgende Pflichtveranstaltungen:

|   |       |
|---|-------|
| Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (Hauptseminar)        | 2 SWS |
| Germanistische Mediävistik (Hauptseminar)                   | 2 SWS |
| Germanistische Linguistik (Hauptseminar)                    | 2 SWS |
| Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (Hauptseminar) | 2 SWS |
| Schriftspracherwerb   | 4 SWS |

(5) Die Gliederung des Grundstudiums nach Gegenstand, Art und zeitlichem Umfang und Zeitpunkt der Lehrveranstaltungen enthält der folgende Studienablaufplan. Er ist eine Empfeh-

lung bezüglich der Pflichtveranstaltungen. Weitere Wahlpflicht- und ergänzende Veranstaltungen sind von den Studierenden aus den aktuellen Angeboten der Lehrstühle nach eigener Verantwortung zu wählen.

#### 1. Semester

2 SWS Einführung Literaturwiss. V  
2 SWS NDL I  
2 SWS Einführung Sprachwiss. V  
2 SWS Sprachwiss. I  
2 SWS NDL V

#### 2. Semester

2 SWS Mediävistik I  
2 SWS NDL II  
2 SWS Sprachwiss. II  
2 SWS NDL V  
2 SWS Sprachwiss. Zyklus-V I

#### 3. Semester

2 SWS Mediävistik II  
2 SWS NDL III  
2 SWS Mediävistik V  
2 SWS Sprachwiss. III  
2 SWS Sprachwiss./ Literaturwiss. V (Wahl)

#### 4. Semester

2 SWS Mediävistik III  
2 SWS Sprachwiss. S (Wahl)  
2 SWS Sprachwiss. Zyklus-V II  
2 SWS NDL S (Wahl)  
2 SWS Literaturwiss./Sprachwiss. V (Wahl)

(6) Die Zwischenprüfung besteht aus einer Klausur in den Bereichen Germanistische Literaturwissenschaft und Germanistische Sprachwissenschaft mit einer Zeitdauer von vier Stunden. Zulassungsvoraussetzungen, inhaltliche Prüfungsanforderungen und Prüfungsteile regelt im Einzelnen § 20 der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität Dresden für das Lehramtsstudium.

(7) Die Erste Staatsprüfung besteht aus der Wissenschaftlichen Arbeit; aus einer schriftlichen Klausur in Germanistischer Literaturwissenschaft *oder* in Germanistischer Linguistik und Geschichte der deutschen Sprache mit einer Zeitdauer von 180 Minuten; aus einer mündlichen Prüfung in dem Bereich, der nicht in der schriftlichen Klausur gewählt wurde, mit einer Zeitdauer von 45 Minuten und aus einer mündlichen Prüfung in Didaktik der deutschen Sprache und Literatur mit einer Zeitdauer von 30 Minuten. Zulassungsvoraussetzungen, inhaltliche Prüfungsanforderungen und Prüfungsteile regelt im Einzelnen § 38 der LAPO I vom 13. März 2000.

## **§ 7 Leistungsnachweise**

(1) Die Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme des Studierenden an den Lehrveranstaltungen und sind Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zur Ersten Staatsprüfung. Die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende mindestens mit „ausreichend“ benotete Leistungsnachweise vorzulegen:

- Neuere Deutsche Literaturwissenschaft – Seminare I, II, III
- Germanistische Mediävistik – Seminare I, II, III
- Germanistische Sprachwissenschaft – Seminare I, II, III

Mindestens einer der Leistungsnachweise ist zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen.

(3) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind folgende mindestens mit „ausreichend“ benotete Leistungsnachweise vorzulegen:

- Hauptseminar Neuere Deutsche Literaturwissenschaft
- Hauptseminar Germanistische Mediävistik
- Hauptseminar Germanistische Linguistik
- Hauptseminar Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
- Schriftspracherwerb I, II.

Darüber hinaus ist der Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme

- am Fachdidaktischen Praktikum (spÜ)
- am Blockpraktikum B
- an der Sprecherziehung

vorzulegen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten, Veröffentlichungen und Übergangsbestimmungen**

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Es können Übergangsbestimmungen erlassen werden, die sich an § 115 LAPO I orientieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dresden vom 10.10.2001 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 29.03.2007

Der Rektor der  
Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge